

**GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE ALTDORF (GO)**  
(vom 1. Juli 2021)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)<sup>1</sup> und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)<sup>2</sup>,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

**Artikel 1**      Gegenstand

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

**Artikel 2**      Vorbehaltenes Recht

<sup>3</sup> Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: **STIMMBERECHTIGTE**

1. Abschnitt: **Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

**Artikel 3**      Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup> Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt und wahlfähig ist, wer in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat.

<sup>3</sup> Die gewählte Person kann ihr Behördenamt nur ausüben, wenn und solange sie in der Gemeinde wohnt.

---

<sup>1</sup> RB 1.1111

<sup>2</sup> RB 1.1101

## 1.11

(Juli 2021)

### **Artikel 4** Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

## 2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

### **Artikel 5** Zuständigkeit a) Grundsatz

Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

### **Artikel 6** b) Abstimmungen

Die Gemeindeversammlung hat namentlich:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen, soweit diese Befugnis nicht einer Behörde delegiert ist;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu verabschieden;
- c) die Abgaben der Gemeinde festzulegen;
- d) den Steuerfuss festzusetzen;
- e) neue einmalige Nettoausgaben bis und mit Fr. 500'000.– im Einzelfall zu beschliessen;
- f) jährlich während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben zu beschliessen, sofern diese insgesamt Fr. 500'000.– nicht übersteigen;
- g) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- h) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 KV zu beschliessen;
- i) die Vereinbarung über den regionalen Sozialrat und den gemeinsamen Sozialdienst zu beschliessen, soweit diese Verordnung nicht den Gemeinderat zuständig erklärt;
- j) im Rahmen des kantonalen Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- k) die Berichte der Behörden entgegenzunehmen;
- l) weitere Beschlüsse zu fassen, die ihr die besondere Gesetzgebung ausdrücklich überträgt.

### **Artikel 7** c) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt die Präsidien und Mitglieder:

- a) der Baukommission;
- b) der Wasserkommission;
- c) der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;

d) weiterer Behörden und Kommissionen, deren Wahl ihr die besondere Gesetzgebung überträgt.

**Artikel 8** Einberufung und Verfahren

<sup>1</sup> Die Einberufung der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung spätestens 20 Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen.

<sup>3</sup> Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde.

3. Abschnitt: **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

**Artikel 9** Zuständigkeit  
a) Abstimmungen

<sup>1</sup> An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue einmalige Nettoausgaben, die Fr. 500'000.– im Einzelfall übersteigen;
- b) jährlich während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben, die insgesamt Fr. 500'000.– übersteigen;
- c) Geschäfte, die gemäss Artikel 11 der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung an die Urne überwiesen wurden;
- d) Gebietsveränderungen nach Artikel 66 GEG;
- e) gemeindliche Volksinitiativen nach Artikel 29 KV;
- f) weitere Geschäfte, für die die besondere Gesetzgebung die Abstimmung an der Urne vorsieht.

<sup>2</sup> Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Rechts vorbehalten.

**Artikel 10** b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die der Gemeinde zustehenden Landratsmitglieder;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Schulrat.

**Artikel 11** Verfahren

Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

## 1.11

(Juli 2021)

### **Artikel 12** Urnenbüro

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die erforderlichen Abstimmungsbeamten und Abstimmungsbeamtinnen.

<sup>2</sup> Mitglieder des Gemeinderats und Angestellte der Gemeindeverwaltung gelten ohne Weiteres als gewählte Abstimmungsbeamte.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bezeichnet aus der Zahl der gewählten Abstimmungsbeamten und Abstimmungsbeamtinnen für jede einzelne Wahl oder Abstimmung das Urnenbüro, dessen Leitung und Sekretariat.

## 3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

1. Unterabschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

### **Artikel 13** Hinweis auf das kantonale Recht

<sup>1</sup> Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

<sup>2</sup> Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), der Amtsdauer (Artikel 83 KV), des Amtsantritts (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

2. Unterabschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

### **Artikel 14** Unvereinbarkeit

<sup>1</sup> Wer Mitglied einer Gemeindebehörde ist, darf nicht gleichzeitig Mitglied zweier Gemeindebehörden oder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sein.

<sup>2</sup> Angestellte der Gemeinde dürfen weder einer Gemeindebehörde noch der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission angehören.

<sup>3</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

**Artikel 15**      Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

<sup>2</sup> Alle Mitglieder der Behörden werden gleichzeitig gewählt, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

<sup>3</sup> Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder einer Behörde werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

<sup>4</sup> Nachwahlen finden in der Regel innert Monatsfrist statt. Ersatzwahlen sind möglichst bald, in der Regel innert drei Monaten zu treffen.

**Artikel 16**      Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde.

**Artikel 17**      Aufgabendelegation

<sup>1</sup> Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss oder einer Kommission zur Erledigung übertragen. In solchen Kommissionen kann ein Mitglied der Behörde von Amtes wegen Einsitz nehmen.

<sup>2</sup> Genau umschriebene Aufgaben können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

<sup>3</sup> Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Adressaten der Delegation.

**Artikel 18**      Aktenübergabe und Archivierung

<sup>1</sup> Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber oder die bisherige Amtsinhaberin der nachfolgenden Amtsperson die Akten der laufenden Geschäfte zu übergeben.

<sup>2</sup> Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeinderatskanzlei zur zentralen Archivierung ab.

## 1.11

(Juli 2021)

### 3. Unterabschnitt: Öffentlichkeitsprinzip

#### **Artikel 19** Öffentlichkeitsprinzip a) Grundsatz

<sup>1</sup> Jede volljährige Person hat das Recht, amtliche Dokumente der Behörden und der Gemeindeverwaltung einzusehen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Dabei gelten:

- a) als Behörden: die Organe nach Artikel 16 GEG<sup>1</sup>;
- b) als Gemeindeverwaltung: die gemeindlichen Verwaltungseinheiten, die dem Gemeinderat unmittelbar unterstellt sind;
- c) als amtliche Dokumente: jene Unterlagen, die auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet sind, sich im Besitz einer Behörde oder der Gemeindeverwaltung befinden und die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen. Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die nur kommerziell genutzt werden, nicht fertiggestellt oder zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind;
- d) als überwiegende öffentliche oder private Interessen: jene, die in Artikel 4 des Öffentlichkeitsgesetzes des Kantons (OeG)<sup>2</sup> erwähnt sind.

#### **Artikel 20** b) Art der Einsichtnahme

<sup>1</sup> Die amtlichen Dokumente können vor Ort eingesehen werden. Ausnahmsweise und gegen Gebühr stellt die ersuchte Behörde dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin Kopien der amtlichen Dokumente zu. Die Gesetzgebung über das Urheberrecht bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, so gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.

#### **Artikel 21** c) Einschränkungen

<sup>1</sup> Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage darstellen, getroffen ist.

<sup>2</sup> Amtliche Dokumente über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen sind in keinem Fall zugänglich.

---

<sup>1</sup> RB 1.1111

<sup>2</sup> RB 2.2711

<sup>3</sup> Der weitergehende Schutz von Personendaten nach dem kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten<sup>1</sup> bleibt vorbehalten.

## **Artikel 22** d) Verfahren

<sup>1</sup> Wer amtliche Dokumente einsehen will, hat das der betroffenen Behörde oder Verwaltungsstelle schriftlich oder elektronisch zu beantragen und die betroffenen amtlichen Dokumente hinreichend genau zu bezeichnen. Im Gesuch muss die Identität der antragstellenden Person klar ersichtlich sein.

<sup>2</sup> Erachtet die Behörde oder die Verwaltungsstelle das Einsichtsrecht als gegeben, gewährt sie die beantragte Einsicht.

<sup>3</sup> Wenn die Behörde das Recht auf Einsicht in ein amtliches Dokument einschränken, aufschieben oder verweigern will, versucht sie eine gütliche Einigung. Für die angefragte Verwaltungsstelle handelt der Gemeinderat respektive der Schulrat in Schulangelegenheiten.

<sup>4</sup> Scheitert der Einigungsversuch, trifft die ersuchte Behörde eine Verfügung. Für die angefragte Verwaltungsstelle handelt der Gemeinderat respektive der Schulrat in Schulangelegenheiten. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>2</sup>.

## 2. Abschnitt: **Gemeinderat**

### **Artikel 23** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat mindestens die Funktionen Vizepräsidium, Verwalter oder Verwalterin und Sozialvorsteher oder Sozialvorsteherin zu bestimmen. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

### **Artikel 24** Aufgaben

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere die Aufgaben zu erfüllen, die ihm das übergeordnete Recht, namentlich die Kantonsverfassung und das GEG, diese Verordnung und die besondere Gesetzgebung der Gemeinde übertragen. So hat er:

- a) die Gemeinde zu führen sowie deren Tätigkeiten zu planen und zu steuern;
- b) die Verwaltung zu organisieren, zu leiten und zu beaufsichtigen;

<sup>1</sup> RB 2.2511

<sup>2</sup> VRPV, RB 2.2345

## **1.11**

(Juli 2021)

- c) für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen;
- d) dafür zu sorgen, dass die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns eingehalten sind;
- e) die Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu vollziehen;
- f) die Gemeinde gegen aussen zu vertreten.

<sup>3</sup> Im Weiteren hat der Gemeinderat:

- a) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit für die Anstellung oder die Wahl nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- b) alle Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und zu unterhalten, die sich im Gemeindeeigentum befinden.

### **Artikel 25** Ressortbildung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse Ressorts bilden.

## 3. Abschnitt: **Schulrat**

### **Artikel 26** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Schulrat hat mindestens die Funktionen des Vizepräsidiums und des Verwalters oder der Verwalterin zu bestimmen. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

### **Artikel 27** Aufgaben

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Schulrats richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup> Der Schulrat hat namentlich:

- a) das Schulwesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Beschlüsse der Gemeinde und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Schulleitung und die Lehrpersonen zu wählen und zu beaufsichtigen;
- d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vertreten.

### **Artikel 28** Sekretariat

<sup>1</sup> Der Schuladministrator oder die Schuladministratorin wird vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Der Schuladministrator oder die Schuladministratorin:

- a) führt das Sekretariat des Schulrats;

- b) hat zusammen mit dem Präsidium die Geschäfte des Schulrates vorzubereiten und zu vollziehen;
  - c) nimmt an den Sitzungen des Schulrats mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.
- <sup>3</sup> Soweit Aufgaben nach Absatz 2 betroffen sind, untersteht das Sekretariat fachlich der Aufsicht des Schulrats.

#### 4. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

##### **Artikel 29**      Regionaler Sozialrat

- <sup>1</sup> Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Er besteht aus je einem Mitglied der beteiligten Einwohnergemeinden. Der Gemeinderat wählt das Mitglied für die Gemeinde Altdorf.
- <sup>3</sup> Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz<sup>1</sup> und nach der entsprechenden Vereinbarung der Gemeinde Altdorf mit den beteiligten Gemeinden.
- <sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst die Vereinbarung nach Absatz 3. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderats, dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

##### **Artikel 30**      Professioneller Sozialdienst

- <sup>1</sup> Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz.
- <sup>2</sup> Im Rahmen der Vereinbarung der Gemeinde Altdorf mit den beteiligten Gemeinden kann der Gemeinderat dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben übertragen. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

#### 5. Abschnitt: **Kommissionen**

##### **Artikel 31**      Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche und im Rahmen der bewilligten Kredite unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese haben keine Verfügungsbefugnisse.

<sup>1</sup> SHG, RB 20.3421

## 1.11

(Juli 2021)

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben der Kommission, die Anzahl der Mitglieder, das Präsidium und das Sekretariat. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

<sup>3</sup> Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

### 4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

#### 1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

##### **Artikel 32** Hinweis auf das kantonale Recht

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richten sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Für die Rechnungsprüfung gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

#### 2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

##### 1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

##### **Artikel 33** Begriff

<sup>1</sup> Der Begriff der neuen Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup> Den neuen Ausgaben sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a) Beschlüsse, die Einnahmefälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen usw.;
- e) Bürgschafts-, Garantie- und Eventualverpflichtungen.

---

<sup>1</sup> RRE; RB 3.2115

## 2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

### **Artikel 34** Budget a) im Allgemeinen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

<sup>2</sup> Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese im Budget zuhanden der Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Werden neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.– in das Budget aufgenommen oder frühere Ausgabenpositionen um einen Fr. 100'000.– übersteigenden Betrag erhöht, ist der Gemeindeversammlung dazu eine Begründung abzugeben.

### **Artikel 35** b) Steuerfuss

<sup>1</sup> Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist. Er kann niedriger angesetzt werden, wenn der Ausfall durch Eigenkapital oder durch Vorfinanzierungen gedeckt ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung Antrag zur Höhe des Steuerfusses.

<sup>3</sup> Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz gemäss kantonaler Steuergesetzgebung.

### **Artikel 36** c) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

### **Artikel 37** Rechnung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor. Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er zu begründen.

<sup>2</sup> Die Behörden orientieren die Gemeindeversammlung über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen.

### **Artikel 38** Veröffentlichung

Das Budget und die Rechnung werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Zudem können sie bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen und bezogen werden.

## 1.11

(Juli 2021)

### **Artikel 39** Nicht beanspruchte Zahlungskredite

<sup>1</sup> Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

<sup>2</sup> Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Aufgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

### 3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

#### **Artikel 40** Zusatzkredit und Kreditübertretung

<sup>1</sup> Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein,

a) sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind; oder

b) der Gemeinderat sie nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

<sup>3</sup> Wird ein Verpflichtungskredit überzogen (Kreditübertretung), sind die Stimmberechtigten spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu informieren.

#### **Artikel 41** Nachtragskredit und Kreditüberschreitung

<sup>1</sup> Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Gemeinderat über den notwendigen Nachtragskredit.

<sup>2</sup> Wird ein Zahlungskredit überzogen (Kreditüberschreitung), sind die Stimmberechtigten spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu informieren.

#### **Artikel 42** Anwendung für weitere Behörden

Die Bestimmungen über die Kreditübertretung und die Kreditüberschreitung sind für alle Behörden sinngemäss anzuwenden.

#### 4. Unterabschnitt: Allgemeine Finanzkompetenzen der Behörden

##### **Artikel 43** Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

##### **Artikel 44** Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

#### 5. Unterabschnitt: Besondere Finanzkompetenzen der Behörden

##### **Artikel 45** Gemeinderat

Der Gemeinderat ist befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt Fr. 200'000.– pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 30'000.– nur übersteigen, wenn vorgängig die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission angehört wird;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 200'000.– zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 30'000.– nur übersteigen, wenn vorgängig die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission angehört wird;
- c) Grundstücke des Finanzvermögens zu kaufen, zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- d) nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umzuwandeln, sofern dazu nicht die Aufhebung eines Rechtserlasses der Gemeindeversammlung erforderlich ist;
- e) die zur Deckung des Geldbedarfs erforderlichen Mittel zu beschaffen.

##### **Artikel 46** Schulrat

Der Schulrat ist befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt Fr. 50'000.– pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 15'000.– nur übersteigen, wenn vorgängig die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission angehört wird;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 50'000 zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 15'000 nur übersteigen, wenn vorgängig die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission angehört wird.

## 1.11

(Juli 2021)

### 6. Unterabschnitt: Finanzplanung

#### **Artikel 47** Hinweis auf das kantonale Recht

Die Finanzplanung der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Recht.

### 4. Abschnitt: **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)**

#### **Artikel 48** Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern. Sie wird an der Gemeindeversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert sich die RGPK selbst.

#### **Artikel 49** Sekretariat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet in Absprache mit der RGPK das Sekretariat.

<sup>2</sup> Das Sekretariat hat die administrativen Geschäfte der RGPK zu erledigen und an den Sitzungen das Protokoll zu führen.

#### **Artikel 50** Aufgaben

<sup>1</sup> Die RGPK erfüllt die Aufgaben, die ihr das kantonale Recht überträgt.

<sup>2</sup> Gestützt darauf prüft sie den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen, insbesondere das Budget und die Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht. Zudem prüft sie die Geschäftsführung auf abgeschlossene Geschäfte und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, namentlich jene, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>3</sup> Die Prüfung erfolgt unter den Gesichtspunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der finanztechnischen Richtigkeit sowie der finanziellen und sachlichen Angemessenheit.

<sup>4</sup> Im Rahmen von Absatz 1 bis 3 kann die RGPK die Behörden beraten und diesen Empfehlungen unterbreiten.

<sup>5</sup> Die RGPK erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

#### **Artikel 51** Mittel a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die Mittel, die der RGPK zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup> Der RGPK sind alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Schulrates sowie der selbstständigen Kommissionen zuzustellen,

die den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der selbstständigen Anstalten betreffen.

<sup>3</sup> Zudem kann die RGPK die Akten der Gemeinde einsehen sowie die Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen, soweit das notwendig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

<sup>4</sup> Die RGPK berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich. Sie schlägt allfällige Massnahmen vor.

<sup>5</sup> Informationen der RGPK nach aussen sind vorgängig mit dem Gemeinderat zu besprechen.

#### **Artikel 52**      b) Beizug von Dritten

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die RGPK fachlich ausgewiesene Dritte beziehen. Die Prüfung der Jahresrechnung ist durch eine externe Revisionsstelle vorzunehmen.

### 5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

#### **Artikel 53**      Publikationsorgan

<sup>1</sup> Allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde, im Internet, im Amtsblatt oder auf andere geeignete Weise veröffentlicht.

<sup>2</sup> Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich publiziert. Die Rechtserlasse können zudem bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

### 6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

#### **Artikel 54**      Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

#### **Artikel 55**      Rechtspflege

<sup>1</sup> Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde und des kantonalen Rechts.

<sup>2</sup> Verfügungen des professionellen Sozialdienstes können beim regionalen Sozialrat angefochten werden.

## **1.11**

(Juli 2021)

### **Artikel 56**      Gebühren

- <sup>1</sup> Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren in einem Reglement fest und erlässt dazu nähere Bestimmungen.

## 7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 57**      Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 23. November 1995 wird aufgehoben.

### **Artikel 58**      Anpassung fester Beträge

- <sup>1</sup> Die in dieser Verordnung aufgeführten festen Frankenbeträge können alle fünf Jahre entsprechend der Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise angepasst werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung berechnet die Anpassung, rundet die Beträge auf Fr. 500.– auf oder ab und legt sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

### **Artikel 59**      Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.<sup>1</sup>
- <sup>2</sup> Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und jene über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf

Der Präsident: Pascal Ziegler

Die Gemeindeschreiberin: Anja Ebnöther

---

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2021